

DEFINITION von Baumart, Grünfläche etc.

Deutsche Fassung vom 24. Juni 2024 unter <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-74-2023-REV-1/de/pdf>.

Artikel 3 Begriffsbestimmungen

14. „heimische Baumart“ eine Baumart, die in ihrem natürlichen früheren oder derzeitigen Verbreitungsgebiet und ihrem potenziellen Verbreitungsgebiet vorkommt, d. h. in dem Verbreitungsgebiet, das sie natürlich einnimmt oder ohne direkte oder indirekte Einführung oder Pflege durch Menschen einnehmen könnte

20. „städtische Grünfläche“ die Gesamtfläche von **Bäumen, Büschen, Sträuchern, dauerhafter krautiger Vegetation, Flechten und Moosen sowie Teichen und Wasserläufen** in Städten oder in kleineren Städten und Vororten, berechnet auf der Grundlage von Daten, die der **Copernicus-Landüberwachungsdienst** im Rahmen der Copernicus-Komponente des mit der Verordnung (EU) 2021/696 eingerichteten Weltraumprogramms der Union bereitstellt, **und – sofern für den betreffenden Mitgliedstaat verfügbar – anderer** geeigneter zusätzlicher Daten, die von dem jeweiligen Mitgliedstaat bereitgestellt werden;

21. „städtische Baumüberschirmung“ die Gesamtfläche der **Baumbedeckung** in Städten sowie in kleineren Städten und Vororten, berechnet auf der Grundlage der Daten zur Baumbestandsdichte, die der **Copernicus-Landüberwachungsdienst** im Rahmen der Copernicus-Komponente des mit der Verordnung (EU) 2021/696 eingerichteten Weltraumprogramms der Union bereitstellt, **und – sofern für den betreffenden Mitgliedstaat verfügbar – anderer geeigneter zusätzlicher Daten**, die von dem jeweiligen Mitgliedstaat bereitgestellt werden;

22. „frei fließender Fluss“ einen Fluss oder einen Flussabschnitt, dessen longitudinale, laterale und vertikale Vernetzung nicht durch künstliche Strukturen, die ein Hindernis bilden, behindert wird und dessen natürliche Funktionen weitgehend unbeeinträchtigt sind;